

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Berechnungsgemeinschaft Metzg Dorfstr. 5 79258 Hartheim am Rhein
Vorhaben:	Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung auf Flst.-Nr.: 1495 Gemarkung Feldkirch, Gemeinde Hartheim am Rhein
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.3, Spalte 2 A

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung ist ausgelaufen und wird daher neu beantragt. Die Entnahme des Grundwassers soll bei dem Tiefbrunnen auf dem Flst.-Nr.: 1495 maximal 103.016 m³/Jahr betrage. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.3 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.3, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben auf dem Flst.-Nr.: 1495 liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 315095 zu den Brunnen Hausen, der Badenova in Zone 3A. Außerdem befindet sich der Tiefbrunnen in der Nähe des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Neunburg-Breisach“ und dem FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“. Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind allerdings ausgeschlossen.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets haben. Diese werden jedoch durch Nebenbestimmungen offensichtlich ausgeschlossen.

Außerdem befindet sich das Vorhaben in der Nähe der Offenlandbiotope Feldhecken, Feldgehölze und Röhrichbestände sowie dem Waldbiotop „Ehemalige Kiesgrube S Grezhausen“.

Auswirkungen auf das Gebiet wegen der Grundwasserentnahme können aufgrund der geringen Reichweite der Absenkung von maximal 14 m und des relativ tiefen Grundwasserspiegels ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -